

12. Jahrgang	Soest, 04. August 2021	Nummer 27
--------------	------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Änderung der geltenden Förderrichtlinie des Kreises Soest zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV
- 2.) Wahlbekanntmachung: Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 146 Soest
- 3.) Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Weslarn
- 4) Öffentliche Bekanntmachung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Möhnese

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der geltenden Förderrichtlinie des Kreises Soest zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV

Mit der Förderrichtlinie des Kreises Soest zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV gem. § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW gewährt der Kreis Soest den Verkehrsunternehmen Fördermittel zu verschiedenen Zwecken des ÖPNV, beispielsweise als Förderung für Fahrzeuge, zusätzliche Angebotsleistungen, Fahrgastinformation oder Verkehrstechnik. Die Richtlinie wird von Seiten der Verwaltung im Dialog mit den Verkehrsunternehmen stetig reflektiert und weiterentwickelt. Die letzte Anpassung war im Dezember 2013.

Konkrete Anlässe für die Überarbeitung der Förderrichtlinie sind die Anpassung der Richtlinie an EU-Beihilferecht, die Aktualisierung der Fahrzeugförderung bei den Fördersätzen und den Ausstattungsstandards sowie eine Verbesserung der Praktikabilität in der Berechnung der Fahrzeugförderung. Die neue Förderrichtlinie wurde im Kreistag am 24.06.2021 beschlossen, tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt erstmals für Vorhaben des Förderjahres 2022.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Die Richtlinie ist auf

https://www.kreis-soest.de/verkehr_wirtschaft/verkehr/infrastruktur/foerderung/foerderung_OePNV.php

zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Förderrichtlinie des Kreises Soest zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV gem. §11 Abs.2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen ortsrechtlicher Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 24. Juni 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss hat am 30. Juli 2021 einstimmig beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 146 Soest zuzulassen:

CDU	Thies, Hans-Jürgen Rechtsanwalt, MdB geb. 1955 in Celle/Niedersachsen Diestedder Straße 89, 59510 Lippetal
SPD	Hellmich, Wolfgang Geschäftsführer, MdB geb. 1958 in Welper Ulrich-Jakobi-Wallstraße 4, 59494 Soest
FDP	Griewel, Fabian Geograph, Historiker geb. 1997 in Lippstadt Brüderstraße 23, 59494 Soest

AfD	Elsner von Gronow, Gerhard Helmuth Berengar MdB geb. 1978 in Bonn Immermannwall 23, 59494 Soest
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Miah, Shahabuddin Dolmetscher geb. 1956 in Madaripur, Bangladesch Olakenweg 56, 59457 Werl
DIE LINKE	Helle, Robert Groß- und Außenhandelskaufmann geb. 1998 in Warstein Appelweg 7, 59581 Warstein
FREIE WÄHLER	Hudyma, Christine-Maria, Bankkauffrau geb. 1961 in Korbach Grafschafter Straße 17, 59964 Medebach
dieBasis	Sälzer, Wolfgang Martin Kaufmännischer Angestellter geb. 1960 in Wolfhagen Luziastraße 18, 59602 Rüthen

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hiermit gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl I S. 1482), öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 2. August 2021

gez. Volker Topp
Stellv. Kreiswahlleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Weslarn

In der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Weslarn, war die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bisher festgelegt im

Abschnitt 25 – Station 0,000

bis Abschnitt 25 – Station 0,389.

Um die Ortsdurchfahrtsgrenze der örtlichen Bebauung anzupassen, ist eine Verlängerung in Richtung Norden erforderlich.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Sassendorf und der Bezirksregierung Arnsberg wird die Ortsdurchfahrtsgrenze in Weslarn im Zuge der Kreisstraße Nr. 5 wie folgt neu festgesetzt:

Abschnitt 25 – Station 0,000

bis Abschnitt 25 – Station 0,533.

Diese Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt ab 01.10.2021.

Hinweis:

Diese Verfügung kann während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Soest, Abteilung Straßenwesen, Senator-Schwartz-Ring 21-23, 59494 Soest eingesehen werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 5 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung

§ 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Entscheidung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Entscheidung bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim
- Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Soest, 27. Juli 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag, gez. Hellermann
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - Erteilung der Genehmigung:

Der Kreis Soest hat, als zuständige Genehmigungsbehörde der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, vertr. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann und Friedbert Agethen, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn die Genehmigung gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlagen (WEA 1) vom Typ Nordex N117 mit einer Gesamthöhe von 178,5 m

in 59519 Möhnese, Gemarkung Echtrop, Flur 3, Flurstück 7 (WEA 1);

samt Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen mit Datum vom 14.07.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0014711	Nordex N117	3.600	120,0	117	1 (Mo033)	443353,74 5708112,68	Echtrop	3	7

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Nordex N117 beträgt 178,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Abfallrecht, zum Denkmalschutz, zur Flugsicherung sowie zur Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise!

Durch eine landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid mit der dazugehörigen „Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ und den Unterlagen liegt in der Zeit vom **05.08.2021** bis einschließlich **19.08.2021** bei den folgenden Stellen aus und kann dort **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt – Telefonnummer der Gemeindeverwaltung: 02924 9810

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Stadt Warstein – Der Bürgermeister, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein - Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung- Flur im 1. Obergeschoss, Ansprechpartner: Herr Ebbert, Telefonnummer: 02902 81335, E-Mail-Adresse: lebbert@warstein.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeinde Anröchte, Rathaus Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Ansprechpartnerin: Frau Hendriks, Telefonnummer: 02947 888613, E-Mail-Adresse: b.hendriks@anroechte.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache

- Gemeinde Bad Sassendorf – Zentrale, Eingang Rathaus, Eichendorffstraße 1 59505 Bad Sassendorf, Telefonnummer: 02921 5050

Einsicht während der Corona-Pandemie nach vorheriger Terminabsprache zu den Öffnungszeiten der Zentrale: Montag 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Der Genehmigungsbescheid inklusive der dazugehörigen „Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ sowie die Antragsunterlagen können gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im v. g. Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

(http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php)

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, 4. August 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201388

Im Auftrag, gez. Maximiliane Schnelle